

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

284 (13.8.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Bogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 284.]

Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [13. Dez.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Ihstein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Welker und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Bogel.

121ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

§. 105 a. „Hat der Thäter nach beendigtem Versuche das Eintreten des strafbaren Erfolgs selbst abgewendet und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund.“

Hecker, unterstützt von Welcker, beantragt die Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer, nach welcher die Abwendung des Erfolgs durch den Thäter nach beendigtem Versuch nicht nur als Strafmilderungsgrund für denselben gelten, sondern daß dann gänzliche Strafflosigkeit eintreten solle. Der Redner motivirt seinen Antrag durch das Beispiel eines Brandstifters, welcher, von Reue überfallen, die Flamme wieder auslöscht und so vor dem Richterstuhl der Moral gerechtfertigt erscheint, gleichwohl in Folge der vorliegenden Gesetzesbestimmung nach Jahren noch einer Strafe gewärtig seyn müsse. — Die Kammer werde aber auch zugeben müssen, daß hier vor dem Richterstuhl des Strafrichters ebenfalls eine Strafe nicht eintreten sollte, weil in einem solchen Falle der Thäter, wenn vielleicht auch von Reue erfaßt, immerhin denken werde: in Gottes Namen, ich lasse es gehen — es nützt mir doch nichts, ich werde ja doch gestraft!

An der Discussion nehmen Staatsrath Jolly, welcher dem Antragsteller ein anderes Beispiel entgegenhält, und der Abg. Trefurt Theil, der den Antrag der Commission verflucht, welche sich zur Empfehlung dieser Fassung hauptsächlich durch die Betrachtung veranlaßt gesehen, daß der beendigte Versuch moralisch dem vollendeten Verbrechen gleich stehe, und daß man bei solcher Ausdehnung der Strafpolitik, um consequent zu seyn, auch bei allen vollendeten Verbrechen Strafflosigkeit statuiren müßte, wenn der Verbrecher hinterher aus Reue oder andern Motiven den Beschädigten vollkommen schadlos hält.

Welcker ist dagegen der Ansicht, daß wenn keine objektive Verletzung eintrete, der böse Wille ausgelöscht und

aus Reue, aus Gesinnungsbesserung die That zurückgenommen werde, vom Strafrichter keine Strafe erkannt werden sollte.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Hecker, die frühere Fassung der zweiten Kammer wiederherzustellen, abgelehnt.

§. 117. „Der Anstifter sowohl als ein anderer Theilnehmer bleibt straflos:

1. wenn er der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie daselbe verhindern konnte; oder
2. wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet, oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unternommenen Versuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm die frühere Abmahnung nicht möglich war.

Für den Anstifter tritt auch im Falle des Abfages 1 nur unter der Voraussetzung Strafflosigkeit ein, daß er die Anzeige bei der Obrigkeit gemacht hat, nachdem ihm die Verhinderung des Verbrechens durch Abmahnung der andern Theilnehmer nicht gelungen oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist.“

§. 117 a. „Hat der Anstifter in Fällen des §. 117 Nr. 1 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen.“

§. 123. „Wer dem Thäter Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos:

1. wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder
2. wenn er, wo ihm dieß ohne sein Verschulden nicht mehr möglich war, die Ausführung des Verbrechens selbst abgewendet, oder unter der gleichen Voraussetzung

3. der Obrigkeit so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte.“

Welcker setzt zwar voraus, daß, wenigstens in den beiden ersten Paragraphen, die erste Kammer in der Hauptabsicht mit der zweiten übereinstimme, darin nämlich, daß sie das schändliche Gewerbe der agents provocateurs bestrafe. Obgleich in der neuen Bestimmung dem Anstifter zur Pflicht gemacht sei, um frei auszugehen, vorher Alles zur Verhinderung des Verbrechens gethan zu haben, ehe er hingehe und die Anzeige mache, so könne doch der Theilnehmer hingehen und die Anzeige machen, ohne eine Abmahnung vorausgehen zu lassen. Da aber häufig Anstifter und Theilnehmer nicht unterschieden werden könnten, so brauche der agent provocateur nur vorsichtig zu seyn, dann spreche der Artikel zu seinen Gunsten und somit erreiche diese Bestimmung ihren Zweck nicht.

Hecker führt weilläufig aus, wie durch Annahme der Bestimmung aller Niederträchtigkeit und Feigheit das Feld geöffnet werde, und nimmt die Beispiele aus der neuern Geschichte, die famosen Klemm und Kuhl im Jordan'schen Prozeß.

Jungmanns. Die erste Kammer sage mit vollem Recht, es soll der Anstifter härter behandelt werden, als der Theilnehmer, worin gewiß nichts Hartes und Ungerechtes liege. Wer Anstifter sei, d. h. wer die Anderen zum Verbrechen gereizt habe, möge in einzelnen Fällen das Gericht entscheiden, — deshalb sollte die Fassung der ersten Kammer beibehalten werden.

Welcker. Wir wollen, daß die Theilnehmer verpflichtet sind, das Verbrechen zu verhindern, dadurch, daß sie die Anderen bewegen, von ihrem Vorhaben zurückzutreten, und nur im schlimmsten Fall Anzeige davon zu machen. Ich glaube, darin liegt mehr Moral und humane Gesinnung, als wenn das schändliche, die Achtung der Regierung untergrabende und die öffentliche Moralität verpestende Gewerbe geübt wird. Es ist mir leid, ich kann es nicht ändern, aber durch das Strafgesetz dieß zu sanktioniren, dazu habe ich keine Lust, und die Kammer muß bedenken, daß sie mit dem vorher abgestimmten Artikel in Widerspruch kommt. Dort hat sie nicht unbedingte Strafflosigkeit eintreten lassen wollen, wenn Einer Alles thut, was nothwendig ist, um die verbrecherische Folge aufzuheben, warum will sie hier, wenn er zur Obrigkeit läuft, eine Strafflosigkeit eintreten lassen? Dieß ist nur eine Tendenz auf Begünstigung der Spione und ähnlichem Delatorengesinde.

Beck setzt auseinander, wie die erste Kammer dem geltend gemachten Argument: daß agents provocateurs aufzutreten könnten, daß Einer den Andern in's Verderben

bringen könnte, indem er ihn zum Verbrechen verleitet und dann von dem Complot die Anzeige macht, — nachgegeben habe; nur in Beziehung auf Einen Fall nicht, auf welchen aber das Argument auch gar nicht passe; dieses falle bei dem bloßen Theilnehmer oder Gehülfen weg, der nicht selbst Anreger, Anreizer oder Verleitet gewese, und es sei nur von dem Fall die Rede, wo der Andere selbst das Verbrechen ohne Anreizung ic. Dritter beschloßen. Nur denjenigen Theilnehmer, der für sich selbst der Anstifter ist, soll die bloße Anzeige nicht straflos machen, und dem Verleiteten kann der Anstifter selbst nicht entgegenhalten, daß er verleitet worden sei. Wenn es gleich schwer halten möge, wirklich zu ermitteln, ob Einer eigentlich Anstifter sei, so könne doch jedenfalls Keiner wissen, ob er nicht als Anstifter gleichfalls gestraft werde, und diese Ungewißheit werde ihn abhalten, bloß aus Bosheit gegen Andere sich in Strafe zu bringen. Uebrigens könne Einer auch zugleich Anstifter genannt werden, und solle nach der Fassung der ersten Kammer billig in die nämliche Strafe, wie der eigentliche Anstifter, wenn er, obgleich gegen einen Andern der Verleitete, z. B. Gehülfe oder Theilnehmer wirkt, oder durch seine Aufhebung das Schwankende des Entschlusses befestigt.

Zittel schließt sich dem Antrag des Abg. Hecker an und wünscht, daß nach den Worten „ohne sein Verschulden,“ die Worte beigesezt werden „oder persönliche Gefahr.“

Hecker erklärt nochmals weilläufig, wie er mit klaren Worten in dem Artikel ausgesprochen finde, daß die kadiische Gesetzgebung das schändliche Gewerbe der agents provocateurs unter seine schützenden Fittige nehmen wolle.

Nachdem Staatsrath Jolly und der Abg. Erfurt (als Berichterstatter) diese Ansicht bekämpft, wird die Diskussion geschlossen und der Antrag der Abg. Hecker und Welcker: in Bezug auf die §§. 117, 117 a. und 123 die Fassung der zweiten Kammer herzustellen, — mit 26 gegen 28 Stimmen verworfen.

§. 128. Statt der Worte im Schluffage „wenn es zur Ausführung kam“ soll gesezt werden „wenn es zum Anfange der Ausführung kam,“ sonst unverändert nach der früheren Fassung.

Welcker stellt den Antrag auf Verwerfung des ganzen Artikels, weil er nie und nimmermehr dem Bürger das Denunziren zur Pflicht gemacht sehen will, wofür er seine Gründe bereits früher hinlänglich ausgeführt habe. Dieses Denunziren werde die Verbrechen nur befördern, nicht aber verhindern, indem Niemand, der mit einem Verbrechen schwanger gehe, dem natürlichen Trieb gemäß, das Vorhaben einem Freunde mitzutheilen wagen werde. Eventuell

beantragt er den Strich der Aenderung der ersten Kammer: „wenn es zum Anfang der Ausführung kam“ weil darin Etwas liegen könnte, was gewiß die erste Kammer selbst nicht wolle

Hecker unterstützt beide Anträge und erklärt, wenn er gleich keine Hoffnung eines Erfolgs habe, so stehe ihm doch das Urtheil der öffentlichen Meinung zur Seite.

Nachdem sich die Abg. Bess und Trefurt, sowie Staatsrath Jolly darüber ausgesprochen, werden bei der Abstimmung beide Anträge verworfen.

§. 140 b. Unverändert, nur wurde statt: „wird“ — berücksichtigt, gesetzt: „kann“ — berücksichtigt werden.

Weller beantragt die Wiederherstellung des Wortes „wird“ als feste Bestimmung, weil er nicht will, daß die im ganzen Gesetz herrschende richterliche Willkür auch hier maßgebend seyn solle.

Nach einer längern Diskussion, an welcher, außer den beiden Herrn Regierungskommissären, die Abgeordneten Hecker, Bess, Welcker, Weizel und v. Stockhorn Antheil nehmen, ergibt sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit (27 gegen 27) worauf der Präsident für die Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer vermittelst des Wortes „wird“ entscheidet.

§. 162. (Nach der Fassung der ersten Kammer), somit soll Nr. 9. Widersegligkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr, beibehalten werden.

Hecker beantragt, mit Bezugnahme auf seine in der früheren Discussion bereits geäußerten Gründe, die von der ersten Kammer wiederhergestellte Ziffer 9 abermals zu streichen. Der von dem Abg. Welcker unterstützte, von den Hrn. Regierungskommissären und dem Abg. v. Stockhorn bekämpfte Antrag wird bei der Abstimmung verworfen.

§. 170. Nach der neuen Fassung wird Ziffer 2 dahin abgeändert: „bei anderen Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet, durch den Ablauf von zehn Jahren, in so fern nicht durch besondere Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind;“ und Ziffer 2 a der früheren Fassung: „bei anderen Verbrechen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet, durch den Ablauf von fünf Jahren, in so fern nicht durch besondere Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind;“ fällt weg.

Hecker beantragt die Herstellung der früheren Fassung der zweiten Kammer.

Bei der Abstimmung über den von dem Abg. Weller und Wassermann unterstützten Antrag ergibt sich Stimmengleichheit. Der Präsident erklärt sich für die von der Commission empfohlene neue Fassung der ersten Kammer.

§. 216. Tödtung bei Kaufhändeln:

Nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch mit Weglassung des Schlusssatzes in Nr. 5. „Ist jedoch hinsichtlich einzelner Theilnehmer den Umständen nach anzunehmen, daß sie nicht Urheber einer Verletzung seien, so bleiben sie straflos.“

Die Commission der zweiten Kammer beantragt folgende Fassung, mit Hinweglassung der Worte: „andere Theilnehmer dagegen nur mit Gefängniß“ in Ziffer 5:

„Auch Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1—5 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, können nach den Umständen wegen Theilnahme an Kaufhändeln bestraft werden, und zwar mit Gefängniß bis zu drei Monaten, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden oder nicht.“

Welcker erklärt sich auch hier mit Bezugnahme auf seine Ausführung bei der frühern Discussion wieder für die Fassung der zweiten Kammer, weil er in der Bestimmung „unter Umständen“ abermals das so oft gerügte richterliche Belieben auf den unstatthafteften Grad ausgedehnt sieht und beantragt die Wiederherstellung der frühern Fassung.

Weller, Wassermann und Andere unterstützen den Antrag.

Junghanns. Bei Fassung dieses Artikels sei die Commission von dem Princip ausgegangen, daß wenn ein Kaufhandel von solcher Gefährlichkeit war, daß eine Tödtung oder bedeutende Körperverletzung vorkam, der Kaufhandel die polizeiliche Dualität verliere und an den Richter übergehen solle und habe deshalb hier dem Richter das Recht gegeben, auch diejenigen Theilnehmer zu strafen, welche nicht wegen Körperverletzung oder Tödtung verurtheilt werden können, — und das Ermessen der Gerichte werde doch jedenfalls ein richtigeres sein, weil es die Untersuchung geführt habe.

Weizel führt aus, wie die Commission diese Fassung gewählt habe, damit das richterliche Ermessen die verschiedenen Verhältnisse der Theilnehmer in gebührender Weise zu berücksichtigen vermöge, auch habe man geglaubt, mit einer Strafandrohung dergleichen Vergehen entgegenwirken zu müssen, weil diese gerade in einigen Gegenden unseres Landes sehr häufig vorkommen und in der Regel zu den schlimmsten Erfolgen führen.

Hecker deducirt, wie sehr der richterlichen Omnipotenz hier das Feld geöffnet sei, und geht von der Ansicht aus, sobald dargethan sei, daß Jemand nicht an der Kaufere Theil genommen habe, so solle dem Richter kein Spiel

raum mehr gelassen werden, sondern Jener freigesprochen werden müssen.

Welker macht darauf aufmerksam, daß die Bestimmung zugleich auch eine unpolitische sei, weil dadurch alle dabei Anwesenden als Mitinquisiten in Untersuchung genommen werden müssen, also als Zeugen verloren gehen.

Kuapp fürchtet, wenn die Theilnehmer ganz straflos ausgingen, so müßten nicht selten Alle freigelassen werden, obgleich doch gewiß Einer der Thäter seyn müsse.

Beff hält den Sag in seiner jetzigen Fassung nicht für juristisch und theilt außerdem die geäußerten Bedenken, daß, wenn man sämtliche Theilnehmer am Kaufhandel als Mitschuldige in Untersuchung zieht und vorzuladen hat, um sie abzuurtheilen, die Ueberführung des eigentlichen Thäters sehr erschwert wird; deshalb würde er statt: „können nach den Umständen bestraft werden“ einfach setzen: „sie werden bestraft“; um aber nicht alle Theilnehmer (und wer Theilnehmer sei, sagen die allgemeinen Grundsätze) hereinzuziehen und damit die Anzahl der Zeugen zu schmälern, würde er die strafbaren Theilnehmer dahin bezeichnen, daß sie Werkzeuge geführt haben müssen, womit sie gefährliche Verletzungen zufügen konnten.

Böhme hält es für richtiger und bei weitem zweckmäßiger, bei der bisherigen Praxis zu bleiben und dem Richter diejenigen Verbrechen zuzuthellen, welche die Strafbefugniß der Polizeibehörde übersteigen, dagegen die übrigen Theilnehmer zur Bestrafung an die Polizeibehörde zu verweisen, wodurch der Richter in den Stand gesetzt sei, das Zeugniß aller dieser zu benutzen.

Nachdem sich noch die Abg. Weizel, Trefurt, Litschgi und Welker geäußert, wird der Antrag des Abg. Beff in folgender Fassung angenommen:

„Auch Theilnehmer, welche unter keine der in Nummer 1 bis 5 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge mit sich führen, womit sie gefährliche Verletzungen zufügen können, wegen Theilnahme an Kaufhändeln mit Gefängniß bis zu drei Monaten gestraft, ohne Unterschied etc.“ und beschlossen, auch den folgenden §. 217 nach dieser Modifikation zu verändern.

Zu §. 261 werden keine Erinnerungen erhoben. Er lautet:

„Wer von Jemanden strafbare oder unsittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung preisgeben würden, vor Andern aussagt, wird, wenn dieß wesentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben den guten Namen zu entziehen, oder ihm an seinem Fortkommen zu schaden, wegen

Verläumdung mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.“ Zu §. 261 b., welcher lautet:

(Frühere Fassung der ersten Kammer.)

„In den Fällen der §§. 259 und 261 gelten diejenigen Aussagen als wesentlich falsch geschehen, von welchen der Urheber nicht darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er sie für wahr gehalten habe.“

bemerkt Welker, daß er diese von der Commission gebilligte Fassung der ersten Kammer für eine höchst gefährliche halte, indem sie eine praesumptio doli aufstelle, welche allen Grundsätzen unseres Strafverfahrens widerspreche, nämlich dem Hauptgrundsatz, daß Niemand wegen eines Verbrechens gestraft werden solle, wenn man ihn des Thatbestandes desselben nicht überführen kann, und beantragt: es bei dem bisherigen Strafverfahren zu belassen.

Hecker sieht durch den Paragraphen jede freie Meinungsäußerung in der Presse vollständig niedergedrückt, denn der Sag heiße nichts Anderes, als: so oft du irgend eine Aeußerung über eine Handlung thust, die unsittlich oder strafbar ist, so wird von vornherein angenommen, du hättest sie wesentlich falsch ausgesagt, bis du bewiesen hast, daß die Sache wahr ist, oder glaubhaft zu machen vermagst, daß du sie für wahr gehalten. Durch diesen Paragraphen werde jede schriftliche freie Meinungsäußerung, jedes Urtheil über den Wandel eines Menschen zerstört, deshalb trägt er auf Strich an, eventuell auf Herstellung der Fassung der zweiten Kammer.

Trefurt wendet ein, daß der Sinn des Gesetzes sei: wenn der Angeeschuldigte nur wahrscheinlich machen könne, daß er wirklich in der Lage war, die Sache zu glauben, werde ihm Alles nachgesehen und er nur als einfacher Injuriant betrachtet. In der Belassung des Artikels liege auch die Aufforderung an alle Bürger, nicht sogleich auf vage Aeußerungen Anderer zu gehen und nachzusagen, was man so eben nur gehört habe.

Hecker, Welker und Beff, so wie andererseits Ministerialrath v. Jagemann und der Berichterstatter äußern sich noch über den Passus, worauf bei der Abstimmung der Antrag auf Strich verworfen, dagegen der eventuelle Antrag auf Herstellung der Fassung der zweiten Kammer angenommen wird.

Schluß der Sitzung.

Am Schlusse der 123ten öffentlichen Sitzung wurde bei der Abstimmung das Strafgesetz mit wenigen Abänderungen nach den neuesten Beschlüssen der ersten Kammer mit 41 gegen 15 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten: Bassermann, Baum, Vinz, Gerbel, Hecker, v. Igstein, Mathy, Mez, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, Sander, Straub, Weller, Welte. Welker stimmte: „Bis zur wahrscheinlich nothwendigen Verwerfung des Einführungsedictes einstweilen Ja.“

Das Gesetz geht nun nochmals an die erste Kammer zur Aeußerung über die abgeänderten Paragraphen.